



Protokoll zur Notfallabgabe von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen ohne ärztliche Verschreibung

In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztliche Verschreibung zu erlangen, darf die verantwortliche Apothekerin oder der verantwortliche Apotheker ausnahmsweise ohne Verschreibung die kleinste im Handel erhältliche Packung eines Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen abgeben. Dies gilt für Arzneimittel mit Substanzen der Verzeichnisse a, b und bei zugelassenen Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses d. Das erstellte und vom Apotheker oder der Apothekerin unterzeichnete Protokoll ist innert fünf Tagen der Kantonsapothekerin per Fax, Post oder Mail zuzustellen und gleichzeitig ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zu informieren (Art. 52 BetmKV). Es werden keine Eingangsbestätigungen versandt.

1. Angaben zum Empfänger

Name, Vorname:

Adresse:

2. Angaben zum behandelnden Arzt

Name, Vorname:

Adresse:

Information erfolgt am:

3. Angaben zum Arzneimittel

Bezeichnung (Handelsname):

Menge:

Dosierung:

Grund der Abgabe:

4. Datum/Unterschrift

Ort, Datum:

Unterschrift: